

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

*U. Präs. Rosemeyer
Finkmeier*

Zusatz- bzw. A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten August Wöginger, Josef Muchitsch, Johannes Gasser

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (137 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 2021 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (Teilpensionsgesetz) und über den Antrag 249/A(E) der Abgeordneten Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend Härtefallregelung für Unterbrecher:innen einer Bildungskarenz (174 d.B.) (TOP 6)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. Im Titel wird nach dem Wort „Arbeitslosenversicherungsgesetz“ die Zahl „1977“ eingefügt und der Klammerausdruck „(Teilpensionsgesetz)“ durch den Klammerausdruck „(Teilpensionsgesetz – APG)“ ersetzt.

II. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Wort „Arbeitslosenversicherungsgesetzes“ die Zahl „1977“ eingefügt.

III. Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1.) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „20/2025“ durch den Ausdruck „25/2025“ ersetzt.

2.) Z 1 § 40 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die eine Teilpension nach § 4a APG beziehen, mit der Maßgabe, dass Unterschreitungen der mindestens erforderlichen Arbeitszeitreduktion nach § 4a Abs. 3 APG um mehr als 10% zu melden sind.“

3.) In Z 2 wird im § 79b Abs. 2 der Ausdruck „in der am 16. Juni 2025 vom Nationalrat beschlossenen Fassung“ durch den Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2025“ ersetzt.

4.) Die Z 3 lautet:

»3. Im § 90 erster Satz wird nach dem Wort „Teilpension“ der Ausdruck „nach § 254 Abs. 6, auf Teilpension nach § 4a APG“ eingefügt.«

5.) Nach der Z 3 werden folgende Z 3a und 3b eingefügt:

»3a. Im § 92 Abs. 1 erster Satz wird jeweils nach der Wortfolge „Anspruch auf Teilpension“ der Ausdruck „nach § 254 Abs. 6“ eingefügt.

3b. Im § 100 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ die Wortfolge „mit Ausnahme einer Teilpension nach § 4a APG“ eingefügt.«

6.) Nach der Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

»5a. Im § 143d Abs. 2 wird nach dem Wort „Pensionsversicherung“ die Wortfolge „mit Ausnahme einer Teilpension nach § 4a APG“ eingefügt.«

7.) Die Z 7 lautet:

»7. Nach § 811 wird folgender § 812 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 812. (1) § 79b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 40 Abs. 2 Z 2, 90 erster Satz, 92 Abs. 1 erster Satz, 100 Abs. 4, 105 Abs. 3a, 108h Abs. 1a, 143d Abs. 2 sowie 264 Abs. 1 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“«

IV. Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1.) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „145/2024“ durch den Ausdruck „25/2025“ ersetzt.

2.) In Z 1 lauten in § 4a die Abs. 1 bis 9 :

- „(1) Die Alterspension kann als Teilpension beansprucht werden, wenn die versicherte Person
 - 1. die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (§ 4) oder eine vorzeitige Alterspension nach § 617 Abs. 13 ASVG (Langzeitversichertenpension) mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag erfüllt und
 - 2. das Ausmaß der vereinbarten Normalarbeitszeit in der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung nachweislich um zumindest 25%, jedoch höchstens 75% reduziert. Dabei ist die zu leistende Stundenanzahl auf ganze Arbeitsstunden aufzurunden und das im letzten Jahr vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) der Teilpension überwiegende, also über den längeren Zeitraum ausgeübte, Beschäftigungsausmaß maßgeblich. Liegt kein überwiegendes Beschäftigungsausmaß vor, so ist vom letzten Beschäftigungsausmaß vor dem Stichtag auszugehen. Lag im letzten Jahr vor diesem Stichtag keine Beschäftigung vor, so ist von der Normalarbeitszeit auszugehen. Wurde im letzten Jahr vor dem Stichtag Altersteilzeit nach § 27 AIVG 1977 in Anspruch genommen, so ist von der vereinbarten Normalarbeitszeit vor Antritt dieser Maßnahme auszugehen.

(2) Ein Antrag auf Teilpension ist nicht zulässig,

- 1. wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus eigener Pensionsversicherung besteht,
- 2. während einer Wiedereingliederungszeit nach § 13a AVRAG.

(3) Zur Ermittlung des Ausmaßes der Teilpension ist § 5 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Ausmaß der monatlichen Bruttolleistung bei einer Arbeitszeitreduktion

- 1. um mindestens 25% bis höchstens 40% aus 25%,
- 2. um mindestens 41% bis höchstens 60% aus 50%,
- 3. um mindestens 61 % bis höchstens 75% aus 75%

der nach § 12 Abs. 3 Z 2 erster Satz aufgewerteten Gesamtgutschrift des dem Stichtag der Teilpension vorangehenden Kalenderjahres ergibt. Für eine Verminderung der Bruttolleistung bei Inanspruchnahme der Teilpension vor dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters kommt jener Prozentsatz nach § 5 Abs. 2 zur Anwendung, der für die vorzeitige Alterspension maßgeblich ist, aufgrund deren vorliegender Voraussetzungen die Teilpension beansprucht wurde. Wird eine Langzeitversichertenpension als Teilpension beansprucht, kommt der Prozentsatz nach § 25 Abs. 4 zur Anwendung.

(4) Die Teilpension fällt vor Vollendung des Regelpensionsalters für jenen Zeitraum weg, in dem die leistungsbeziehende Person

- 1. die mindestens erforderliche Arbeitszeitreduktion nach der für sie maßgeblichen Ziffer des Abs. 3 innerhalb eines Kalenderjahres in der (den) unselbständigen Erwerbstätigkeit(en) im Durchschnitt des Kalendermonates in mehr als drei Kalendermonaten um mehr als 10% unterschreitet, jedoch erstmals mit dem vierten Kalendermonat der Unterschreitung;
- 2. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder aus der sie ein Erwerbseinkommen bezieht, welches das nach § 5 Abs. 2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, wobei § 9 Abs. 1 zweiter Satz und dritter Satz anzuwenden ist.

(5) Zum Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters ist die Teilpension oder der ihr nach Abs. 8 entsprechende Bestandteil der Pension nach § 9 Abs. 2 von Amts wegen neu festzustellen und dabei für jeden Monat, in dem die Teilpension weggefallen ist, wie folgt zu erhöhen:

- 1. um 0,165%, wenn die Teilpension bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (§ 4 Abs. 3) beansprucht wurde;
- 2. um 0,40%, wenn die Teilpension bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension (§ 4 Abs. 2) oder eine vorzeitige Alterspension nach § 617 Abs. 13 ASVG (Langzeitversichertenpension) beansprucht wurde.

Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(6) Zur Teilpension gebührt kein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248 ASVG), kein besonderer Höherversicherungsbetrag (§ 248c ASVG), kein Kinderzuschuss (§ 262 ASVG), keine Ausgleichszulage (§ 292 ASVG) und kein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (§ 299a ASVG).

(7) Wird die (vorzeitige) Alterspension oder Langzeitversichertenpension für den fortgeführten Teil des Pensionskontos (§ 10 Abs. 3) beantragt, so sind die für die jeweilige Leistung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Leistung als Teilpension geltenden Anspruchsvoraussetzungen anzuwenden. Der für die Zuerkennung der Teilpension zuständige Pensionsversicherungsträger ist auch für die Zuerkennung der Leistung für den fortgeführten Teil des Pensionskontos zuständig.

(8) Die Teilpension gebührt ab dem Stichtag der nach Abs. 7 beantragten (vorzeitigen) Alterspension oder der Langzeitversichertenpension als Bestandteil der jeweiligen Pension. Ein Frühstarterbonus (§ 262a ASVG), der bereits zur Teilpension gebührt hat, gebührt ab dem Stichtag der (vorzeitigen) Alterspension oder der Langzeitversichertenpension zur jeweiligen gesamten Leistung.

(9) Nach Anfall einer Teilpension kann ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension nach § 617 Abs. 13 ASVG (Langzeitversichertenpension), eine Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 3 oder eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht mehr entstehen.“

3.) Die Z 2 lautet:

»2. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG)“ der Ausdruck „der jeweiligen Leistung“ eingefügt.«

4.) In Z 3 im wird in § 7 Z 3a der Ausdruck „von Amtswegen“ durch den Ausdruck „von Amts wegen“ ersetzt.

5.) Die Z 6 lautet:

»6. Nach § 38 wird folgender § 39 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 (18. Novelle)

§ 39. Die §§ 4a, 5 Abs. 1, 7 Z 3a, 10 Abs. 3 und 13a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“«

V. Art. 3 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) wird wie folgt geändert:

1.) In Z 6 wird im § 28 Abs. 2 der Punkt nach dem Ausdruck „Lohnausgleich“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

2.) Die Z 7 lautet:

»7. Dem § 79 werden folgende Abs. 189 und 190 angefügt:

„(189) § 21 Abs. 1 Z 7 und 8, § 27 Abs. 2, 4 und 5, § 28 sowie § 82 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 27 Abs. 2, 4 und 5 gilt für kontinuierliche Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit nach Ablauf des 31. Dezember 2025 begonnen hat. § 28 Abs. 2 gilt für Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit vor Ablauf des 31. Dezember 2025 begonnen hat, mit der Maßgabe, dass Altersteilzeitgeld nur gebührt, wenn Altersteilzeitgeld ausschließende Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern bis zum 30. Juni 2026 beendet werden. § 28 Abs. 2 letzter Satz ist auf Altersteilzeitvereinbarungen anzuwenden, deren Laufzeit nach Ablauf des 31. Dezember 2025 begonnen hat.

(190) § 46 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.“«

Begründung

Zu Gesetzentitel und Inhaltsverzeichnis:

Durch die Ergänzung des Kurztitels soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass durch das Gesetzesvorhaben eine Teilpension im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung eingeführt wird. Zudem erfolgt eine Richtigstellung des Kurztitels des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

Zu Art. 1 und 2 Einleitungssatz:

Es erfolgt eine Anpassung im Hinblick die Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BGBI. I Nr. 25/2025).

Zu Art. 1 Z 1 (§ 40 Abs. 2 Z 2 ASVG):

Die vorgesehene Meldeverpflichtung zur Arbeitszeit soll dahingehend präzisiert werden, dass eine Teilpension beziehende Person nur Unterschreitungen des für sie maßgeblichen Prozentsatzes der mindestens erforderlichen Arbeitszeitreduktion nach § 4a Abs. 3 APG um mehr als 10% zu melden hat.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 79b Abs. 2 ASVG):

Aufgrund der am 30. Juni 2025 erfolgten Kundmachung der Bundesfinanzrahmengesetze 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 wird eine Ergänzung der entsprechenden Bundesgesetzblatt-Nummer vorgenommen.

Zu Art. 1 Z 3 und 3a (§§ 90 erster Satz und 92 Abs. 1 erster Satz ASVG):

Durch die Einfügung der Paragraphenbezeichnung soll die Teilpension nach § 254 Abs. 6 ASVG eindeutig von der Teilpension nach § 4a APG abgegrenzt werden.

Zu Art. 1 Z 3b und 5a (§§ 100 Abs. 4 und 143d Abs. 2 ASVG):

Es soll klargestellt werden, dass der Bezug einer Teilpension nicht zum Erlöschen des Anspruches auf Wiedereingliederungsgeld nach § 143d ASVG führt.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 4a APG):

Im § 4a Abs. 1 Z 1 APG soll klargestellt werden, dass für den Anspruch auf eine Teilpension abgesehen von der Reduzierung des Arbeitszeitausmaßes einer unselbständigen Tätigkeit keine selbständige Tätigkeit vorliegen darf.

Im § 4a Abs. 1 Z 2 APG sollen Konkretisierungen im Hinblick darauf getroffen werden, von welchem Arbeitszeitausmaß bei der Feststellung der notwendigen Arbeitszeitreduktion auszugehen ist. Einerseits soll klargestellt werden, dass von dem im Jahr vor dem Stichtag überwiegenden Beschäftigungsausmaß auszugehen ist, wobei überwiegend das in diesem Jahr über den längeren Zeitraum ausgeübte Beschäftigungsausmaß ist. Andererseits soll geregelt werden, dass dann, wenn ein solches überwiegendes Beschäftigungsausmaß nicht vorliegt bzw. nicht festgestellt werden kann, vom zuletzt ausgeübten Beschäftigungsausmaß auszugehen ist. Liegt also zum Beispiel für die ersten sechs Monate des Jahres vor dem Stichtag Beschäftigung im Gesamtausmaß von 40 Stunden und für die letzten sechs Monate Beschäftigung im Gesamtausmaß von 30 Stunden (und damit kein über einen längeren Zeitraum ausgeübtes Beschäftigungsausmaß) vor, so ist von den 30 Stunden der letzten sechs Monate auszugehen. Liegt für die ersten acht Monate Beschäftigung im Gesamtausmaß von 40 Stunden vor und für die letzten vier Monate Beschäftigung im Gesamtausmaß von 30 Stunden, so ist von 40 Stunden auszugehen. Um sicherzustellen, dass bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit ein stufenloser Übergang ohne weitere Arbeitszeitreduktion in die Teilpension möglich ist, ist in diesen Fällen das Arbeitszeitausmaß vor Inanspruchnahme der Altersteilzeit heranzuziehen.

Im § 4a Abs. 2 APG soll klargestellt werden, dass ein Antrag auf Teilpension dann unzulässig ist, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus eigener Pensionsversicherung (aus dem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit) besteht. Somit steht auch die bescheidmäßige Zuerkennung einer Teilpension der Zulässigkeit eines (weiteren) Antrages auf eine Teilpension (in anderer Höhe) entgegen. Darüber hinaus soll ein Antrag auf Teilpension für die Dauer einer befristeten Teilzeitvereinbarung nach § 13a AVRAG unzulässig sein, da diese befristete Teilzeitvereinbarung der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess dient und nach deren Ende die Möglichkeit bestehen soll, das Ausmaß einer etwaigen Arbeitszeitreduktion in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Teilpension nach Abs. 1 neu zu vereinbaren.

Im § 4a Abs. 3 APG soll in Zusammenhang mit der Berechnung der Höhe der Teilpension nach § 5 APG klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der für die konkret als Teilpension in Anspruch genommene vorzeitige Alterspension vorgesehene Abschlag zur Anwendung kommt.

Im § 4a Abs. 4 APG soll die Wegfallbestimmung präzisiert werden. Durch die Einführung einer Teilpension soll ein stufenweiser Ausstieg aus dem Erwerbsleben bei gleichzeitiger teilweiser

Inanspruchnahme einer Pensionsleistung ermöglicht werden. Dementsprechend soll Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilpension die Reduktion der Arbeitszeit sein. Konsequenterweise soll die Pension wegfallen, wenn die Arbeitszeitreduktion im geforderten Mindestmaß nicht mehr vorliegt.

Die Höhe der beanspruchten Pension soll aus drei Stufen (25%, 50%, 75%) wählbar sein, wobei zu jeder Stufe der Pensionshöhe bestimmte Bandbreiten der Arbeitszeitreduktion möglich sind. Durch diese Bandbreiten soll sichergestellt werden, dass die Pension erst bei Unterschreiten des unteren Prozentsatzes der Arbeitszeitreduktion wegfällt. Somit soll festgelegt werden, dass ein Unterschreiten der für die konkrete Stufe an Pensionshöhe mindestens erforderlichen Arbeitszeitreduktion um mehr als 10% zum Wegfall der Pension führt. Dieser Wegfall soll ab dem vierten Kalendermonat der Unterschreitung innerhalb eines Kalenderjahres eintreten. Auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss zum Wegfall der Teilpension führen. Die Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt jedenfalls auch bei Überschreiten der Versicherungsgrenze einer bereits zuvor ausgeübten Tätigkeit vor.

Im § 4a Abs. 5 APG sollen die bei der Neuberechnung nach Wegfall einer Teilpension anzuwendenden Erhöhungsprozentsätze (statt mit 0,312%) mit 0,165% bei Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension als Teilpension sowie (statt mit 0,55%) mit 0,40% bei Inanspruchnahme einer Korridor- oder Langzeitversichertepension als Teilpension festgesetzt werden. Dies ist deshalb notwendig, da die für die Neuberechnung einer weggefallenen vorzeitigen Alterspension bzw. Langzeitversichertepension vorgesehenen Erhöhungsprozentsätze zwei Aspekte berücksichtigen bzw. „abgelten“ sollen, und zwar die bei der Feststellung der Leistung (infolge deren späteren Wegfalls) zu hoch berechneten Abschläge sowie die in Zusammenhang mit der (für den Wegfall kausalen) Beschäftigung entrichteten Beiträge. Letztere finden aber bei Wegfall einer Teilpension im noch nicht geschlossenen Pensionskonto Berücksichtigung. Daher ist der Erhöhungsprozentsatz bei Neuberechnung nach Wegfall einer Teilpension entsprechend niedriger festzusetzen.

Im § 4a Abs. 7 APG soll einerseits eine sprachliche Konkretisierung zur weiteren Anwendung der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Teilpension maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen erfolgen und andererseits sichergestellt werden, dass der für die Teilpension zuständige Pensionsversicherungsträger auch für die (volle) Pensionsleistung zuständig bleibt und es zu keinem Zuständigkeitswechsel aufgrund des Erwerbs weiterer Versicherungszeiten kommt.

Im § 4a Abs. 8 APG soll eine Klarstellung zum Frühstarterbonus erfolgen. Anders als die im § 4a Abs. 6 APG genannten Leistungen, bei denen der Einkommensersatz im Vordergrund steht, und die daher zur Teilpension nicht gebühren sollen, soll der Frühstarterbonus, der in Zusammenhang mit der Abschaffung der Abschlagsfreiheit bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten eingeführt wurde, bereits zur Teilpension gebühren. Es soll dazu klargestellt werden, dass der Frühstarterbonus nach Beantragung der Pensionsleistung für den Teil der Beitragsgrundlagen, für den das Pensionskonto weitergeführt wurde, ab dem Stichtag dieser Pensionsleistung, deren Bestandteil die Teilpension dann bildet, zu dieser gesamten Pensionsleistung gebührt, und zwar in der Höhe, zu der er bereits zur Teilpension gebührt hat.

Im § 4a Abs. 9 APG soll (entsprechend § 254 Abs. 3 ASVG) klargestellt werden, dass nach Anfall einer Teilpension ein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht mehr entstehen kann. Dazu zählen Ansprüche auf Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension), Rehabilitationsgeld (§ 255b bzw. 273b ASVG) sowie Maßnahmen der beruflichen oder medizinischen Rehabilitation. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf freiwillige Maßnahmen der Rehabilitation, die ohne Bezug des Rehabilitationsgeldes durchgeführt werden.

Zu Art. 2 Z 2, 3 und 6 (§§ 5 Abs. 1, 7 Z 3a und 39 APG):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden redaktionelle Richtigstellungen vorgenommen.

Zu Art. 3 Z 6 (§ 28 AIVG) und Z 7 (§ 79 AIVG):

Nach § 28 Abs. 2 soll kein Altersteilzeitgeld gebühren, wenn ein sich in Altersteilzeit befindlicher Dienstnehmer in der gewonnenen Freizeit bei einem anderen Betrieb eine weitere, zusätzliche Beschäftigung aufnimmt. Da Altersteilzeitgeld dem Arbeitgeber gebührt, kann dieses vom Arbeitsmarktservice auch nur vom Arbeitgeber gemäß § 27 Abs. 8 rückgefordert werden, wenn sich die Zuerkennung als gesetzlich nicht begründet herausstellt und widerrufen wird.

Klargestellt wird, dass für jene Monate, für die wegen einer Beschäftigung des Dienstnehmers bei einem anderen Arbeitgeber kein Altersteilzeitgeld gebührt, auch kein Lohnausgleich zusteht. Daher kann der Arbeitgeber den für diese Monate ausbezahlten Lohnausgleich vom Dienstnehmer zurückfordern. Der Arbeitgeber hat sodann die Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 1 Z 10 ASVG) entsprechend zu korrigieren, entweder auf Höhe des Entgeltes für die tatsächliche geleistete Arbeit ohne Lohnausgleich oder mit Lohnausgleich, wenn er diesen trotz Entfall des Altersteilzeitgeldes dennoch leistet.

In der Inkrafttretensbestimmung wird klargestellt, dass gemäß § 28 Abs. 2 der Anspruch auf Altersteilzeitgeld nur besteht, wenn bestehende Altersteilzeitgeld ausschließende Beschäftigungen bis Ende Juni 2026 beendet werden. Weiters wird ein redaktionelles Versehen in der Novellierungsanordnung der Z 7 (Fehlen des Abs. 190) behoben.

The image contains five handwritten signatures in blue ink, each accompanied by a name in parentheses:

- A stylized signature above the name **(HÖGINGER)**.
- A signature above the name **(MÜCHTSCH)**.
- A wavy signature above the name **(GASSER)**.
- A signature above the name **Nun f
(NUSSBAUM)**.
- A signature above the name **(DECKENRÄCHER)**.